

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren nach den §§ 8 und 10 des Luftverkehrsgesetzes (Luft VG) Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Egelsbach gegenüber dem Regierungspräsidenten abzugeben:

Das geplante, oben genannte Vorhaben wird von der Gemeinde Erzhausen in dieser Form abgelehnt. Die Begründung ist aus der nachfolgenden Stellungnahme ersichtlich.

### **Stellungnahme**

Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn liegt in der Wasserschutzzone III B der Wasserwerke Mörfelden-Walldorf und in unmittelbarer Nähe des (teilverlegten) Hegbachs. Dieser quert in der Gemarkung Mörfelden die Wassergewinnungsanlagen der o.g. Wasserwerke. Diese besondere Lage der Start- und Landebahn ist daher bei der Entwässerungsplanung unbedingt zu berücksichtigen.

Für den normalen Betrieb ist die vorliegende Planung sicher ausreichend. Zur Vermeidung von punktförmigen Schadstoffsenken wird das Niederschlagswasser folgerichtig in lang gezogene Mulden parallel zur Bahn und den Rollwegen versickert. Geringe Mengen Gummiabrieb und/oder Treibstoff werden von Bodenorganismen und/oder aufgrund chemischer Reaktionen bei der Bodenpassage abgebaut.

Unsere Bedenken richten sich daher gegen die mangelnde Vorsorge für den Fall einer Havarie. Im Luftverkehr sind Starts und Landungen immer besonders kritische Phasen und die Unfallgefahr ist hier wesentlich höher.

Entgegen den gebetsmühlenartig vorgetragenen Beteuerungen der Antragstellerin Art und Anzahl des Fluggeräts werde sich nicht wesentlich ändern, gehen wir davon aus, dass nach der Bahnverlängerung größeres Fluggerät auf dem Verkehrslandeplatz häufiger Starts und Landungen absolviert. Genau diese Flugzeugmuster haben aber meist eine größere Menge Treibstoff an Bord und die Tanks befinden sich an exponierter Stelle (Tragflächen). Bei einer Havarie können also leicht größere Mengen Treibstoff (bis zu mehreren tausend Litern!) in den Boden bzw. in den Hegbach und/oder das Grundwasser gelangen.

Für einen komplett wassergesättigten Boden gelten die in der Planung genannten Versickerungszeiten, allerdings nur unter der Maßgabe, dass die genannten  $K_f$ -Werte im gesamten Bodenkörper bis zum Grundwasserspiegel anzutreffen sind. Ähnliches gilt für wässrige Löschmittel. Die Reaktionszeit läge selbst bei einem  $K_f$ -Wert von  $0,5 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$  und einem Flurabstand des Grundwassers von 1,5 Metern noch bei ca. 2 Stunden.

Für einen trockenen Boden gelten diese Bedingungen aber nicht, da aliphatische Kohlenwasserstoffe (Hauptbestandteil von Benzin und Kerosin) nicht die Oberflächenspannung und die Kohäsionskräfte von Wasser oder wässrigen Lösungen aufweisen. Daher versickern diese Verbindungen wesentlich schneller und erreichen den Grundwasserspiegel schon nach sehr kurzer Zeit. **Die für Wasser oder wässrige Lösungen genannten Reaktionszeiten gelten somit hier nicht, sie sind wesentlich kürzer!** Es sind daher zum Schutz des Grundwassers geeignete Rückhalteeinrichtungen vorzusehen, die z.B. vom Tower zentral geschlossen werden können.

Eine mögliche Bauform wären hier Kastenrinnen, die in angemessenen Abständen verschließbare Ausläufe aufweisen. Diese Ausläufe entwässern im Normalfall in die vorgesehenen Versickerungseinrichtungen, können aber im Havariefall elektromechanisch zentral verschlossen werden.

An dieser Stelle eine Bemerkung. Offenbar wurde die ATV 138 von den Autoren der Planung nicht richtig verstanden oder mathematische Operationen mit Potenzen sind ihnen nicht geläufig. Falsch ist die Angabe der  $K_f$ -Wert müsse, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen mindestens  $10^{-3} \text{ m/s}$  betragen. Richtig ist, der Durchlässigkeitsbeiwert ( $K_f$ ) darf nicht größer als  $10^{-3} \text{ m/s}$  sein ( $10^{-2} \text{ m/s}$  wäre z.B. größer).